

für R e c h t erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das am 4. November 2024 verkündete Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts Limburg a. d. Lahn, 2 O 230/23, teilweise abgeändert und wird die Beklagte verurteilt, an den Kläger 2.897,80 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz sei dem 05.09.2023 zu zahlen.

Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits beider Instanzen werden gegeneinander aufgehoben.

Dieses Urteil und das vorbezeichnete Urteil des Landgerichts, letzteres im Umfang seiner Bestätigung, sind ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

G r ü n d e

I.

Der Kläger erwarb auf Grund einer Bestellung vom 18.09.2018 bei einem Dritten einen von der Beklagten hergestellten gebrauchten Pkw VW Tiguan 2.0 TDI 4MOTION mit dem Motor EA288 (Schadstoffklasse Euro 6) mit einem Kilometerstand von 25.303 km. Der Kaufpreis lag bei 24.351,26 Euro netto zzgl. 497,48 Euro „vereinbarte Nebenleistungen“, zu denen 141,00 Euro für eine „Garantie“ gehörten, woraus sich ein Nettogesamtbetrag von 24.848,26 Euro und unter Hinzurechnung einer Umsatzsteuer vom 19% ein Bruttogesamtbetrag von 29.570,00 Euro ergab. Das Fahrzeug verfügt über ein sog. Thermofenster, d.h. die Abgasrückführung wird in Abhängigkeit von der Umgebungslufttemperatur reduziert. Der Kläger meint, darin liege eine unzulässige Abschaltvorrichtung und begehrt den sog. Differenzschaden.

Das Landgericht hat die am 04.09.2023 zugestellte Klage abgewiesen. Mit seiner Berufung verfolgt der Kläger seine letzten erstinstanzlichen Anträge weiter.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Abänderung des angefochtenen Urteils zu verurteilen,

1. an den Kläger einen Entschädigungsbetrag bezüglich des Fahrzeugs der Marke VW mit der Fahrzeugidentifikationsnummer [REDACTED] zu zahlen, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch mindestens EUR 4.435,50 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit betragen muss;
2. den Kläger von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten des Klägers entstandenen Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von EUR 2.077,74 freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte behauptet, die Abgasrückführung sei in einem Temperaturbereich zwischen -24 °C und +70 °C durchgängig aktiv. Eine umgebungsluftabhängige AGR-Reduktion erfolge nur, wenn an einem Sensor außerhalb des Fahrzeugs eine Umgebungstemperatur gemessen werde, die -24 °C unterschreite oder +70 °C übersteige. Sie meint, ein so beschaffenes „Thermofenster“ sei zulässig und macht hilfsweise geltend, eine Haftung scheide ggfls. wegen unvermeidbaren Verbotsirrtums aus.

Von der weiteren Darstellung des Sachverhaltes wird gemäß der §§ 540 Abs. 2, 313a Abs. 1 S. 1 ZPO abgesehen.

II.

1. Die Berufung ist zulässig. Sie ist insbesondere statthaft und in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet worden, §§ 511 I, II, 517, 519, 520 ZPO.

2. In der Sache hat sie teilweise Erfolg.

a) Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 2.897,80 Euro aus § 823 II BGB i.V.m. § 6 I, § 27 I der (deutschen) EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (EG-FGV) und Art. 5 II der „Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge“.

aa) Ein Käufer, der ein Fahrzeug erwirbt, das zur Serie eines genehmigten Fahrzeugtyps gehört und somit mit einer Übereinstimmungsbescheinigung versehen ist, kann erwarten, dass die Verordnung Nr. 715/2007 und insbesondere deren Art. 5 bei diesem Fahrzeug eingehalten werden (EuGH, Urteil vom 21. März 2023 – C-100/21 –, Rn. 81, juris). Dabei schützen § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV in Verbindung mit Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 zwar das Vertrauen des Käufers auf die Übereinstimmung des Fahrzeugs mit allen maßgebenden Rechtsakten beim Fahrzeugkauf. Der Schutz erstreckt sich aber nicht auf das Interesse des Käufers, nicht an dem Vertrag festgehalten zu werden (BGH, Urteil vom 26. Juni 2023 – VIa ZR 335/21, juris, Rn. 19 ff.); vielmehr kann nur der Differenzschaden verlangt werden (BGH aaO Rn. 28 ff). Bei dem Differenzschadensersatz handelt es sich dabei allerdings nur um eine alternative Berechnungsmethode für den Schaden, dessen Ersatz auch mit der Rückabwicklung des Vertrages begehrt wird (BGH aaO Rn. 45). Der Senat folgt der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Differenzschaden, mit der eine unionsrechtskonforme Anwendung des nationalen Rechts sichergestellt wird.

„Abschalteinrichtung“ ist nach Art. 3 Nr. 10 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 „ein Konstruktionsteil, das die Temperatur, die Fahrzeuggeschwindigkeit, die Motordrehzahl (UpM), den eingelegten Getriebegang, den Unterdruck im Einlasskrüm-

mer oder sonstige Parameter ermittelt, um die Funktion eines beliebigen Teils des Emissionskontrollsystems zu aktivieren, zu verändern, zu verzögern oder zu deaktivieren, wodurch die Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems unter Bedingungen, die bei normalem Fahrzeugbetrieb vernünftigerweise zu erwarten sind, verringert wird.“

Nach Art. 5 II der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 ist die Verwendung von Abschaltvorrichtungen, die die Wirkung von Emissionskontrollsystemen verringern, unzulässig, wenn nicht einer der dort genannten Ausnahmefälle vorliegt.

bb) In das Fahrzeug war bei Erwerb – und ist noch immer – eine Abschaltvorrichtung verbaut.

Dies folgt aus dem Vorbringen der Beklagten zur umgebungslufttemperaturbedingten Reduktion der Abgasrückführung, d.h. dem von der Klägerin geltend gemachten sog. Thermofenster. Die Beklagte gesteht zu, dass bei Temperaturen unter -24 °C und über $+70\text{ °C}$ eine Korrektur der Abgasrückführung vorgenommen wird. Damit steht fest, dass sich das Fahrzeug innerhalb und außerhalb dieses Fensters umgebungslufttemperaturbedingt anders verhält. Dies hat Auswirkungen auf das Emissionsverhalten, denn die Abgasrückführung dient der Reduktion von Emissionen. Mit einer Reduzierung oder Abschaltung wird die Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems verringert.

Temperaturen unter -24 °C gehören zu den bei normalem Fahrzeugbetrieb vernünftigerweise zu erwartenden Bedingungen (vgl. zu diesem Maßstab EuGH, Urteil v. 14.07.2022, C-134/20, Rn. 47 f.).

Abzustellen ist auf die im Unionsgebiet üblichen Fahrbedingungen und damit die tatsächlich zu erwartende Temperaturspanne (s. EuGH aaO); durchschnittliche Tiefst-, Höchst- oder Mittelwerte sind ebensowenig maßgeblich, wie die Temperaturbereiche im für die Typgenehmigung zuständigen Mitgliedsstaat oder im Wohnsitz- und „Fahrzeugnutzungs“-Staat des Erwerbers des einzelnen Fahrzeugs. Üblich sind alle Fahrbedingungen, die irgendwo im räumlichen Geltungsbereich der Typgenehmigung zu erwarten sind. Im finnischen Kittilä werden, worauf der Senat mit Verfügung vom 27.08.2025, Bl. 361 der Akte, hingewiesen hat, nachts Tempe-

raturen bis -32 °C und – selten – noch tiefere Temperaturen erreicht. Dies wird durch die von der Beklagten vorgetragene Temperaturwerte an anderen Orten (Stockholm, Oslo, Helsinki, Kiruna) nicht infrage gestellt. Im Übrigen sind diese Werte auch deshalb nicht aussagekräftig sind, weil es sich ausweislich ihrer Quelle (Webseite) um – wie ausgeführt nicht maßgebliche – Durchschnittswerte für die Jahre 1991-2021 handelt, die ihrerseits aus Monatsdurchschnittswerten gebildet worden sind. Durchschnittswerte liegen innerhalb der zu erwartenden tatsächlichen Temperaturspanne, begrenzen sie aber nicht.

cc) Die damit vorliegende grundsätzlich unzulässige Abschaltvorrichtung ist nicht nach Art. 5 II 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 zulässig.

Der Ausnahmefall des Art. 5 II 2 lit. a Verordnung (EG) Nr. 715/2007 setzt voraus, dass die Einrichtung notwendig ist, um den Motor vor Beschädigung oder Unfall zu schützen und um den sicheren Betrieb des Fahrzeugs zu gewährleisten. Diese Regelung erfasst nach der zutreffenden Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union nur Abschaltvorrichtungen, die es ermöglichen, den Motor vor plötzlichen und außergewöhnlichen Schäden zu schützen. Demgegenüber sind Verschmutzung und Verschleiß des Motors nicht als „Beschädigung“ oder „Unfall“ in diesem Sinne anzusehen, denn sie sind prinzipiell vorhersehbar und der normalen Funktionsweise des Fahrzeugs inhärent (EuGH, Urteil vom 17.12.2020, C-693/18, VersR 2021, 652 Rn. 109 f.; Urteile vom 14. Juli 2022 – C-128/20, Rn. 53 f; C-145/20, Rn. 64; C-134/20, Rn. 65 f., alle juris).

Nicht prinzipiell vorhersehbare und der normalen Funktionsweise des Fahrzeugs nicht inhärente Umstände, die das Temperaturfenster erfordern würden, hat die Beklagte nicht vorgetragen. Auch die von ihr geltend gemachte Kondensation und Eisbildung vor dem Verdichter des Turboladers ist ein der normalen Funktionsweise des Fahrzeugs inhärenter Umstand. Im Übrigen ergibt sich aus dem Vorbringen der Beklagten nicht, dass es nicht möglich wäre, das Fahrzeug so zu konstruieren, dass ein Gefrieren von Kondenswasser vor dem Verdichter oder an anderer kritischer Stelle verhindert und das noch flüssige Kondenswasser abgeleitet wird.

Auch die Ausnahmeregelungen des Art. 5 II 2 lit. b, c der Verordnung (EG) 715/2007 greifen nicht ein.

dd) Der Beklagten, die den Motor entsprechend konstruiert hat, fällt insoweit mindestens Fahrlässigkeit zur Last, so dass die Haftung dem Grunde nach gegeben ist.

Aus dem Vorbringen der Beklagten ergibt sich der von ihr geltend gemachte unverschuldete Verbotsirrtum nicht. Die Darlegung des Verbotsirrtums, für den es auf einen Irrtum über die Zulässigkeit der Abschalt einrichtung und nicht etwaige Fehlvorstellungen bzgl. der Übereinstimmungsbescheinigung ankommt, setzt schlüssigen Vortrag sowohl zum Irrtum, als auch zu dessen Unvermeidbarkeit (d.h., da es um eine Verschuldenshaftung geht, zu fehlendem Verschulden) voraus.

Zu ersterem bedarf es des Vortrags, dass sich auf Seiten des Herstellers sämtliche verfassungsmäßig berufenen Vertreter im Sinne des § 31 BGB über die Rechtmäßigkeit der verbauten Abschalt einrichtung mit allen für die Prüfung nach Art. 5 II der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 bedeutsamen Einzelheiten im maßgeblichen Zeitpunkt im Irrtum befanden oder im Falle einer Ressortaufteilung den damit verbundenen Pflichten genügten (BGH, Urteil vom 25. September 2023 – VIa ZR 1/23, juris, Rn. 14). Dazu bedarf es Vortrags zur Person der Entscheidungsträger, ihren konkreten (Fehl-) Vorstellungen und den ihre jeweilige Pflichterfüllung begründenden Umständen, woran es fehlt. Auf eine tatsächliche oder hypothetische Genehmigung kommt es nicht für den Irrtum, sondern allenfalls für die Unvermeidbarkeit eines hinreichend dargetanen Irrtums an.

Da die Beklagte das Thermofenster bis heute verteidigt, kommt auch keine verschuldensausschließende Verhaltensänderung in Betracht.

ee) Hinsichtlich der – nach § 287 ZPO zu schätzenden – Höhe des deliktischen Differenzschadensersatzes aus § 823 II BGB i.V.m. § 6 I, § 27 I EG-FGV hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass dieser aus Gründen des effet utile des Unionsrechts einerseits und der Verhältnismäßigkeit andererseits zwischen 5 % und 15 % des gezahlten Kaufpreises liege (BGH, Urteil vom 26. Juni 2023 – VIa ZR 335/21, juris Rn. 73 ff.). Bei der Schätzung im Einzelfall sind der objektive Wert des Fahrzeugs im Zeitpunkt des Vertragsschlusses, die mit der Verwendung einer

unzulässigen Abschaltvorrichtung verbundenen Nachteile, insbesondere das Risiko behördlicher Anordnungen, der Umfang in Betracht kommender Betriebsbeschränkungen und die Eintrittswahrscheinlichkeit solcher Beschränkungen, das Gewicht des der Haftung zugrundeliegenden konkreten Rechtsverstößes für das unionsrechtliche Ziel der Einhaltung gewisser Emissionsgrenzwerte sowie der Grad des Verschuldens zu berücksichtigen.

Im Streitfall sind keine Umstände ersichtlich, die, bezogen auf den Zeitpunkt des Kaufvertragsschlusses, Anlass zu einer eher niedrig oder eher hoch ausfallenden Schadensschätzung geben. Zwar mag die Beklagte nur ein Fahrlässigkeitsvorwurf treffen, doch fehlt es insoweit ggfls. nicht an der Kenntnis der Tatsachen, sondern nur am für eine Vorsatzschuld notwendigen Unrechtsbewusstsein. Das Risiko behördlicher Maßnahmen war bei Kaufvertragsschluss offen. Letztlich erscheint ein Schadensersatz mittlerer Höhe, d.h. von 10 % des Kaufpreises, angemessen. Un-erheblich ist insoweit, ob neben dem Thermofenster weitere unzulässige Abschaltvorrichtungen vorliegen. Denn aus dem Parteivorbringen ergibt sich nicht, dass durch weitere Abschaltvorrichtungen der objektive Wert des Kaufgegenstands im maßgeblichen Zeitpunkt der Vertrauensinvestition der Klägerin bei Abschluss des Kaufvertrags (vgl. BGH, Urteil vom 26. Juni 2023 – VIa ZR 335/21, juris, Rn. 41) zusätzlich herabgesetzt wurde. Bei einer diesbezüglichen Bewertung durch den Geschäftsverkehr erscheint vielmehr allein maßgeblich, dass das Fahrzeug den gesetzlichen Vorgaben nicht genügte und behördliche Maßnahmen nicht auszuschließen waren.

Der gezahlte Kaufpreis ist dabei mit 24.351,26 Euro zzgl. 19 % USt, mithin mit 28.978,00 Euro brutto, anzunehmen. Denn nur dieser Betrag und nicht auch der Betrag für „Nebenleistungen“ ist das Äquivalent für die Übereignung des Fahrzeugs. 10% von 28.978,00 Euro sind 2.897,80 Euro.

ff) Nutzungsvorteile und der Restwert des Fahrzeugs sind nicht abzuziehen.

Nutzungsvorteile und Restwert sind im Wege des Vorteilsausgleichs vom Differenzschaden abzuziehen, wenn und soweit die Summe aus Nutzungsvorteil und Restwert den Wert des Fahrzeugs bei Abschluss des Kaufvertrags übersteigt (BGH, Urteil vom 26. Juni 2023 – VIa ZR 335/21, juris, Rn. 44).

Der Nutzungsvorteil errechnet sich wie folgt, wobei der Senat die zu erwartende Gesamtfahrleistung des Autos (als Neuwagen) mit 300.000 km annimmt:

$$\begin{aligned} \text{Nutzungsvorteil} &= \frac{\text{gefahrte Kilometer} \times \text{Kaufpreis}}{\text{bei Kauf zu erwartende Gesamtfahrleistung}} \\ &= \frac{(126.088 - 25.303) \text{ km} \times 28.978,00 \text{ Euro}}{(300.000 - 25.303) \text{ km}} \approx \mathbf{10.631,89 \text{ Euro}}. \end{aligned}$$

Der Restwert ist auf Grundlage der von der Beklagten vorgelegten Gebrauchtfahrzeugbewertung, der ein in etwa dem klägerischen Fahrzeug entsprechender Kilometerstand (von 126.765 km) zu Grunde liegt, mit keinem höheren Betrag, als dem dort ausgewiesenen Händlereinkaufswert von 14.835,00 Euro (einschl. USt.) anzunehmen. Auf den Händlerverkaufspreis ist entgegen der Auffassung der Beklagten nicht abzustellen, denn dieser Betrag ist für den Kläger nicht zu erzielen. Auch der von der Beklagten geltend gemachte mittlere Angebotspreis aus Internetportalen von durchschnittlich 21.499 Euro rechtfertigt keinen höheren Restwert. Könnten dort so hohe Preise tatsächlich regelmäßig erzielt werden, müsste der Händlereinkaufspreis deutlich höher liegen, als in der Fahrzeugbewertung angegeben oder brähe der händlergestützte Gebrauchtwagenhandel für diese Fahrzeuge zusammen, was die Beklagte nicht geltend macht.

Danach liegt die Summe aus Nutzungsvorteil und Restwert bei (10.631,89 + 14.835,00 =) **25.466,89 Euro**. Sie überschreitet den anzunehmenden Fahrzeugwert bei Kauf von (0,9 x 28.978,00 =) 26.080,20 Euro nicht.

b) Ein weitergehender Ersatzanspruch folgt nicht aus § 826 BGB, sondern scheidet mangels weitergehenden Schadens grundsätzlich aus.

Allerdings kann der in dem Betrag liegende Schaden, um den der Käufer den Kaufgegenstand mit Rücksicht auf die mit der unzulässigen Abschaltvorrichtung verbundenen Risiken zu teuer erworben hat, auch nach § 826 BGB (BGH, Urteil vom 26. Juni 2023 – VIa ZR 335/21 –, BGHZ 237, 245-280, Rn. 40) zu ersetzen sein, wobei insoweit zwar keine normative Begrenzung auf 15% des Kaufpreises

vorzunehmen wäre, gezogene Nutzungen und Restwert aber nach denselben Grundsätzen wie bei dem Differenzschadensersatzanspruch nach § 823 II BGB zu berücksichtigen wären (vgl. BGH, Urteil vom 24. Januar 2022 – VIa ZR 100/21, juris, Rn. 22).

Es ist allerdings kein den vorstehend erörterten, auch normativ begründeten Schadensersatzanspruch übersteigender Schaden feststellbar. Ein solcher müsste sich aus den tatsächlichen Marktverhältnissen ergeben, was nicht der Fall ist. Denn der von dem Kläger erworbene Gebrauchtwagen war bei Kaufvertragsschluss nicht ohne unzulässige Abschalteneinrichtung verfügbar; ein diesbezüglicher Marktpreis ist daher jenseits der normativen Bezifferung nicht ermittelbar, die allgemeine Erwägungen über den Minderwert vorschriftswidrig ausgestalteter Fahrzeuge bereits berücksichtigt.

c) Der Kläger hat keinen Anspruch auf Freistellung von außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten.

Für den Schadensersatzanspruch aus § 823 II BGB i.V.m. § 6 I, § 27 I EG-FGV und Art. 5 II der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 folgt dies schon aus der schutzzweckbedingten Begrenzung dieses Anspruchs auf den Prozentsatz des Kaufpreises (BGH, Urteile vom 16. Oktober 2023 – VIa ZR 14/22, juris, Rn. 13, juris; 18. Dezember 2023 – VIa ZR 1083/22, juris, Rn. 16). Aber auch unabhängig davon und damit auch aus § 826 BGB oder aus Verzug kommt insoweit kein Ersatzanspruch in Betracht. Denn es sind keine Umstände ersichtlich, die bei Mandatierung der Klägervertreter die Annahme gerechtfertigt hätten, die Beklagte sei bereit, außergerichtliche Zahlungen zu erbringen. Dies wäre aber Voraussetzung einer Ersatzpflicht, denn die durch die Beauftragung des Klägervertreters mit der zunächst außergerichtlichen Rechtsverfolgung verursachten Kosten sind nur zu ersetzen, wenn die außergerichtliche Rechtsverfolgung als erforderlich und zweckmäßig angesehen werden durfte.

d) Die Zinsforderung folgt aus §§ 291, 288 I BGB.

3. Die insgesamt neu zu fassende Kostenentscheidung folgt aus § 92 I ZPO. Sie berücksichtigt die Streitwerterhöhung durch die aus einem Gegenstandswert von

29.570 Euro errechneten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten sowie den bereits erstinstanzlich fallengelassenen Feststellungsantrag.

Die Revision ist nicht zuzulassen, § 543 II ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 708 Nr. 10, §§ 711, 713 ZPO.

Schnabel

Verkündet laut Protokoll

am 07.10.2025

■■■■■ Justizangestellte

als Urkundsbeamtin

der Geschäftsstelle

Zur Geschäftsstelle gelangt

am 08.10.2025

■■■■■ Justizangestellte